

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/289

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen am 19. Oktober 2006 zur Genehmigung ein:
- GEP Zusammenfassung (Bericht)
 - Bericht Vorprojekt
 - Vorprojekt, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 5127 - 31d)
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 5127 - 32b)
 - Vorprojekt, Längenprofile 1:2'000/200 (Plan Nr. 5127 - 33b)
 - Vorprojekt, Längenprofile 1:2'000/200 (Plan Nr. 5127 - 34b)
 - Vorprojekt, Längenprofile 1:2'000/200 (Plan Nr. 5127 - 35b)
 - Übersichtsplan, Situation 1:25'000 (Plan Nr. 5127 - 41).
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat am 17. August 2005 den GEP genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 25. August 2005 bis 26. September 2005 ist eine Einsprache eingegangen.
- 1.3 Aufgrund der Einsprache ist im Gebiet Allmend das vorgesehene Entwässerungssystem überprüft und in der Folge angepasst worden. Im gleichen Zeitraum wurden im Zusammenhang mit anstehenden Erschliessungsprojekten im Industriegebiet die dort gemäss dem GEP vorgesehenen Entwässerungssysteme ebenfalls überprüft und Anpassungen vorgenommen.
- 1.4 Am 19. Juni 2006 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten die vorgesehenen und in zwei separaten Teilplänen dargestellten Teiländerungen des GEP genehmigt und dafür eine zweite öffentliche Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 10. August 2006 bis 11. September 2006 sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

- 1.5 Die Teiländerungen des GEP sind in den zu genehmigenden, in Abschnitt 1.1 aufgeführten Plan, Vorprojekt, Situation 1:2'000 (Plan Nr. 5127 – 31d) integriert worden. Ebenso sind im zu genehmigenden Bericht Vorprojekt die entsprechenden Anpassungen vorgenommen worden.
- 1.6 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2170 vom 15. Juli 1986 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1985, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Bauzone / Reservezone“ entspricht weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.
- 2.3 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Der Zustandsbericht Versickerung der Projektgrundlagen zum GEP, enthält Hinweise auf Altlasten-Verdachtsflächen, die jedoch unverbindlich sind. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

- 2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.6 Der GEP Niederbuchsiten ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1985, genehmigt mit RRB Nr. 2170 vom 15. Juli 1986, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Niederbuchsiten betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 4'023.--, zu bezahlen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)
 Baukommission der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten
 Zweckverband, Abwasserregion Gäu, Klärstrasse 12, 4617 Gunzgen
 Frey + Gnehm AG, Ingenieurbüro, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht) und 1 Übersichtsplan Situation 1:25'000
 Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Niederbuchsiten: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“